



Gemeinde Sölden

Gemeindepolizei

Kilian Klotz

Tel.: +43 5254 2225 -111

gemeindepolizei@soelden.gv.at

Zahl: **120-2/24/16962/012**

Sölden, am 20.12.2024

K U N D M A C H U N G

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 17.12.2024
zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (Lärmschutzverordnung 2024)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat aufgrund Art. § 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 89/2024 und § 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2023, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Sölden zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für das Gebiet der Gemeinde Sölden, folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Benützung von Tongeräten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Tonempfangs- und Tonwiedergabegeräten, wie Mobiltelefonen, Tablets und dgl. dürfen im Freien nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass dadurch nicht ungebührlich hervorgerufener störender Lärm erregt wird und unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen die in § 1 angeführten Geräte nur in geschlossenen Räumen mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§2

Darbietung von Musik aller Art

- (1) Die Darbietung von Musik jeder Art (Livemusik, DJ, und dgl.) im Freien ist, sofern nach Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, verboten.
- (2) Außerhalb der Betriebsräume von Gastgewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 130/2024, ist die Darbietung von Musik nach Abs. 1 auf den gewerbebehördlich bewilligten Betriebsflächen im Freien in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit einem Schallpegel von max. 75 dB (energieäquivalente Dauerschallpegel L A,eq.), gemessen in 1 m Entfernung zulässig.
- (3) Zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Schallpegels müssen elektroakustische Anlagen über eine Einrichtung zur Begrenzung oder Überwachung der Lautstärke verfügen. Die Pegelbegrenzeranlage ist

nachweislich auf den max. Schallpegel nach Abs. 2 von einem befugten Sachverständigen einzustellen und mit einem Manipulationsschutz zu versehen.

- (4) Die Inbetriebnahme einer Anlage zur Darbietung von Musik im Freien ist der Gemeinde unter Anschluss eines Nachweises im Sinne des Abs. 3 anzuzeigen.

§4 Ausnahmen

Das Verbot gemäß § 1 und § 2 gilt nicht für behördlich bewilligte öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie für Organe von Behörden, für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

§5 Strafbestimmungen

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 08. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Lärmverordnung der Gemeinde Sölden vom 9. November 1999, Zahl 130-0/1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister

<i>An der Amtstafel kundgemacht</i>		
<i>Angeschlagen am</i>	:	<i>23.12.2024</i>
<i>Anschlag bis</i>	:	<i>07.01.2025</i>
<i>Abgenommen am</i>	:	<i>08.01.2025</i>



Dieses Dokument wurde von Mag. Wolfgang Santer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2024